

GESCHÄFTSSTELLE

Wilhelmshöher Allee 273
34131 Kassel
Telefon: 05 61 / 77 93 51
Telefax: 05 61 / 10 28 83
Internet: www.suchthilfe.de
E-Mail: buss@suchthilfe.de

Verteiler

siehe Anlage!

Bankverbindung:
Kasseler Sparkasse
Kto.-Nr. 107 084
(BLZ 520 503 53)

Unser Zeichen:

Datum:

21. Dezember 2005

**Kündigung der Vereinbarung zu Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in
der stationären Vorsorge und Rehabilitation nach § 137 d Abs. 1 und 1 a SGB V**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündigen die folgenden Spitzenverbände der Leistungserbringer die bezeichnete Vereinbarung gemäß § 12 Abs. 3 fristgerecht zum 31. Dezember 2006:

- Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation für Kinder und Jugendliche Bundesrepublik Deutschland e. V.
- Bundesverband Deutscher Privatkanneanstalten e. V.
- Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e. V.
- Fachverband Sucht e. V.
- Verband der Kurbeherbergungsbetriebe Deutschlands e. V.

VORSTAND:

Dr. Martin Beutel, Vorsitzender,
Norbert Lindemann, Dr. Carlo
Schmid, Andreas Brunk, Karin
Feugmann, Dr. Gerhard Karmann,
Christoph Lasch, Dr. Bernd Wessel,
Hildegard Winkler

GESCHÄFTSSTELLE:

Dr. Andreas Koch,
Geschäftsführer,
Claudia Lingelbach-Fischer,
Gabriele Nebe

MITGLIEDSCHAFTEN:

Deutsche Hauptstelle
für Suchtfragen,
Hamm

European Foundation
for Quality Management,
Brüssel

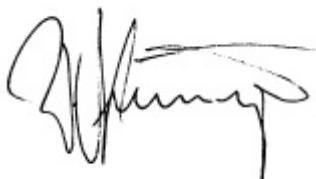
Die kündigenden Verbände stimmen in der Einschätzung überein, dass die Vereinbarung nach § 137 d Abs. 1 und 1 a SGB V eine geeignete Grundlage für die Formulierung einheitlicher Anforderungen an die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement im stationären Vorsorge- und Rehabilitationsbereich darstellt. Für die Umsetzung kann der Gemeinsame Ausschuss eine gute Plattform des Austauschs zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen bieten. Dafür ist es jedoch notwendig, dass die in der Vereinbarung formulierte Partnerschaft in allen das interne Qualitätsmanagement und die externe Qualitätssicherung betreffenden Angelegenheiten nach Buchstabe und Geist der Festlegungen von beiden Seiten gelebt wird.

Im Unterschied zu Rechtslage und Praxis in anderen Leistungsbereichen des Gesundheitswesens haben sich die Leistungserbringer des Vorsorge- und Rehabilitationsbereiches in der Vereinbarung dazu verpflichtet, die Durchführungskosten des externen Qualitätssicherungsverfahrens zu übernehmen, weil im Gegenzuge vereinbart wurde (vgl. § 11 Abs. 3 der Vereinbarung), dass die Qualitätsergebnisse die wesentliche Grundlage für die Belegungssteuerung und für die leistungsbezogenen Vergütungsverhandlungen darstellen. Obwohl die Vereinbarung bereits seit dem 01. April 2004 in Kraft ist, müssen die kündigenden Verbände feststellen, dass die Krankenkassen diese ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht einhalten bzw. sicherstellen können. So werden z. B. nach wie vor in hohem Maße Einrichtungen von den Krankenkassen belegt, die nicht am QS-Reha-Verfahren teilnehmen oder die kein vereinbarungsgemäßes internes Qualitätsmanagementverfahren eingeführt haben. Dies gilt auch für Leistungserbringer im europäischen Ausland.

Die kündigenden Vereinbarungspartner sprechen ihre Kündigung deshalb aus, weil die Krankenkassen die ihnen aus der Vereinbarung erwachsenden Verpflichtungen bislang nicht umgesetzt haben. Dabei verkennen wir nicht die auf Seiten der Spitzenverbände der Krankenkassen durchaus vorhandenen Bemühungen, die einzelnen Krankenkassen zur Umsetzung der Vereinbarung zu bewegen.

Wir betonen ausdrücklich, dass die kündigenden Verbände nach wie vor zu Geist und Inhalt der Vereinbarung nach § 137 d Abs. 1 und 1 a SGB V stehen und dazu bereit sind, die Kündigung zu überdenken, sobald die Spitzenverbände der Krankenkassen und ihre Mitglieder die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung unmittelbar und einheitlich sicherstellen.

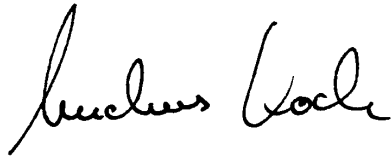
Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Niemeyer
*Arbeitsgemeinschaft Rehabilitation für Kinder
und Jugendliche
Bundesrepublik Deutschland e. V.*



Thomas Bublitz
*Bundesverband Deutscher
Privatkrankenanstalten e. V.*



Dr. Andreas Koch
Bundesverband für stationäre
Suchtkrankenhilfe e. V.



Dr. Wolfgang Heine
Deutsche Gesellschaft für Medizinische
Rehabilitation e. V.



Dr. Volker Weissinger
Fachverband Sucht e. V.



Bernd Schmeink
Verband der Kurbeherbergungsbetriebe
Deutschlands e. V.